



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kleinere Mitteilungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

blick zurückkommen, und was wurde dann aus der Überraschung? So schlich er sich denn auf den Behen hinaus, schloß die Thür sorgfältig hinter sich ab und setzte sich hin, um nachzudenken.

Und wie er so dasaß und an alle die Seligkeit dachte, die ihn erwartete, schwoß sein Herz vor Glück und Sehnsucht. Frohe Gedanken stiegen in ihm auf, lichte Bilder umgaukelten ihn, und seine Augen blickten lächelnd nach oben.

(Schluß folgt.)



Kleinere Mitteilungen.

Schwurgerichte und Preßvergehen. Nach Zeitungsmitteilungen hat die deutsch-freisinnige Partei im Reichstage einem alten Freunde wieder ans Tageslicht geholfen, den man längst tot wähnte: sie hat den Antrag gestellt, die Zuständigkeit der Schwurgerichte für alle politischen und sogenannten Preßvergehen einzuführen. Offenbar will sie damit einem tiefgefühlten Bedürfnis abhelfen, wenn auch nicht einem Bedürfnis des deutschen Volkes, so doch einem Partei- bedürfnis, denn es ist die höchste Zeit, daß wieder einmal etwas für das „geknechtete“ Volk geschieht, für das außer den Deutsch-Freisinnigen ja niemand sorgt. An der großen sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches, an der Fürsorge für Erwerbs- unfähige braucht sich eine „freiheitliche“ Partei nicht zu beteiligen, es genügt, wenn über Preßvergehen und politische Missethaten künftighin Geschworne, d. h. Leute, die von der ganzen Sache nichts verstehen, aburteilen. Dann wird das Volk „glücklich.“ Wenn jemand einem andern in einer Zeitung alle möglichen Verleumdungen nachredet und er kommt, falls ihn der Verleumdete belangt, nicht zur Aburteilung vor das Schwurgericht, dann ist das „Reaktion,“ kommt er aber vor die Geschwornen, so ist es „Freiheit.“ Dieselbe Partei, welche immer die Gleichheit vor dem Gesetz mit der großen Lärmtrommel verkündet, verlangt gesetz- geberische Ausnahmemaßregeln zu Gunsten der Presse.

Da ist denn doch zunächst die Frage aufzuwerfen: Was ist denn eigentlich das, was man gewöhnlich die Presse nennt? Es soll das rein thatsächliche Machtverhältnis bei der Beantwortung dieser Frage ganz außer Betracht bleiben, es soll lediglich die rechtliche Seite berührt werden. Zeitungen und Zeitschriften — mit andern Worten die Presse — sind periodisch erscheinende Druckschriften, die von Privat- personen ins Leben gerufen sind, entweder lediglich zu dem Zwecke, um Geschäfte zu machen, Geld, Vermögen zu erwerben, oder zu dem Zwecke, gewissen ethischen, politischen oder wirtschaftlichen Ideen, welche eine Privatperson oder mehrere oder eine größere Anzahl Personen — eine Partei — aus irgend welchem Grunde hegt, Verbreitung zu schaffen und ihnen womöglich neue Anhänger zu gewinnen. In nicht seltenen Fällen sind beide Zwecke mit einander verbunden. Von den eigentlichen Amts- oder Gesetzesblättern abgesehen, die hier ganz außer Betracht bleiben können, sind es aber immer Privatpersonen, die hinter der Presse stehen, die sie offen oder versteckt leiten, ihr den Stoff liefern, sie mit Geld unterstützen

oder — viel öfter — aus ihr Geldgewinn ziehen. Wenn nun im deutschen Rechtsstaate die Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ausnahme für jeden besteht, wenn weiter der Grundsatz besteht, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, mit welchem Rechte will man diese hinter der Presse stehenden Privatpersonen, im Falle sie strafbare Handlungen in der Presse verüben, anders behandeln, als die, die ohne dieses Werkzeug handeln?

Die Mehrheit des Reichstages hat bei der Beratung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 1876 die richtige Antwort auf diese Frage gegeben. Sie hat, wenn auch nach heftigen Redekämpfen, zwar da, wo Schwurgerichte für Preßvergehen bereits bestanden, die „landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt“ gelassen, hat aber gleichzeitig der Landesgesetzgebung untersagt, von dem Zeitpunkte der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes ab die Zuständigkeit der Schwurgerichte auf diese Handlungen zu erstrecken. Sie blieb also für einen kleinen Teil Deutschlands, für Baiern, Württemberg und Baden, bestehen. Interessant ist es, aus den damaligen Reden einzelnes herauszugreifen; es wird, da seitdem weder dafür noch dagegen neue Gesichtspunkte in dieser Frage sich zeigten, auch heute noch zutreffend sein. So äußerte sich der Abg. Dr. Gneist bei der zweiten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzung vom 22. November 1876), nachdem er sich als einen warmen Freund des Schwurgerichts vorgestellt und ausgeführt hatte, daß die Einsetzung der Schwurgerichte zur Aburteilung von Preßvergehen sich als die Schaffung von Ausnahmegerichten darstelle, wie folgt: „Liegt die Sache so, so muß ich sagen: das Geschwornengericht bedeutet nicht ein und dasselbe, sondern etwas wesentlich andres, wenn wir es einführen, als eine besondere Form des Gerichts für Preßvergehen oder für politische Vergehen. Der Richter ist als Mensch ein und dieselbe Person und doch ist er als Richter eine ganz andre Person, je nachdem Sie ihn als ständiges Mitglied in ein festes Kollegium setzen, in seinem festen Berufe, oder je nachdem Sie ihn auf die andre Seite hinsetzen in eine Kommission mit dem begrenzten Auftrage für bestimmte Dinge — als einen außerordentlichen Richter, als im „Ausnahmengerichte.“ Dasselbe Verhältnis bildet sich dann im Geschwornengerichte. Es ist etwas ganz andres, ob Sie das Geschwornengericht als ein ständiges ordentliches Element der Justiz einführen, oder ob Sie es als ein besonderes Gericht für gewisse Favoritsachen konstruieren wollen. Ich behaupte nach meiner Erfahrung: keiner der höhern, der letzten Zwecke des Schwurgerichts wird erreicht, so lange dies Bestreben dauert, die populäre Institution auf gewisse populäre, politisch interessante Gebiete zu beschränken. Diese Ausnahmestellung, die man vergeblich ableugnen möchte, halte ich zunächst für eine Gefahr für die Presse selber. Denn alle ausnahmsweisen Einrichtungen zu Gunsten der Presse schlagen unabänderlich um in Ausnahms-einrichtungen gegen die Presse. . . . Diese Erfahrung hat man nicht bloß in Frankreich, in Preußen, in Oesterreich gemacht, sondern in allen Staaten, welche ihre Geschicke selbständig bestimmen. Sodann erachte ich diese Ausnahmestellung nachteilig für den Charakter der Jury selber. Man thut dem Institute keinen Dienst, wenn man durch die ausnahmsweise Festsetzung der Kompetenz der Geschwornen unmittelbar in ihnen den Glauben veranlaßt, sie hätten das Recht für jeden einzelnen Fall zu schaffen, sie hätten sich an kein Gesetz zu binden, sie hätten keiner richterlichen Anweisung, keiner Autorität zu folgen, als ihrer eignen, sie wären der souveräne Herr des Falls für das politisch interessante Sondergebiet. . . . Alle Ausnahmengerichte unter jedem Titel sind behaftet mit schweren Gebrechen. Die

Gebrechen sind verschieden, je nachdem es Ausnahmengerichte von Beamten oder solche von Laien sind. Aber in einem Punkte sind sie mit einem Gebrechen gleichmäßig behaftet: das ist der Fluch der Unfruchtbarkeit. Aus dem Ausnahmengerichte entsteht nie ein weiteres Fortwachsen und Fortbilden eines Rechtsgebanten."

In derselben Sitzung führte der Abgeordnete von Treitschke aus, man sollte sich doch vor Augen halten, daß es zahllose durch die Presse begangene Vergehen gebe, die mit der politischen Freiheit nichts zu thun haben. Sollten unzählige Äußerungen oder Aufreizungen zum Vergehen gemeiner Verbrechen bloß deshalb, weil sie durch die Presse oder mittels der Presse begangen sind, vor die Geschwornen kommen, und mündliche Äußerungen gleicher Art nicht? Darin liege doch kein Sinn. Er sehe nicht ein, warum ein Stand in dieser Weise privilegiert werden solle. Wir brauchen die freie Presse wie das tägliche Brot, aber wenn behauptet werde, daß diese Presse immer nur eine Macht des Lichts, der Wahrheit, der Freiheit und Volksbildung sei, so erlaube er sich, zu widersprechen. Es gebe ausgezeichnete Männer, die in der Presse ihre ehrliche, gewissenhafte Ueberzeugung vertreten, vielleicht einseitig, aber ehrenhaft eine aufrichtig gehegte Parteimeinung verteidigen. Aber es gebe auch zahllose politische Blätter, es gebe ganze Kategorien politischer Blätter, bei denen man lügen müßte, wenn man behaupten wolle, sie wirkten bildend auf das Volk. Es gebe politische Blätter, die geradezu vom Schmutz lebten, von Skandal und Erregung aller trüben und gemeinen Leidenschaften, ja Blätter, die den literarischen Straßenraub mehr oder minder verhüllt trieben. So stehe es und werde es bleiben. Es gebe wenige Stände, in denen verhältnismäßig eine so sehr gemischte Gesellschaft sich zusammenfinde, wie in dem Stande der Journalisten. Wo liege der Grund, dieser so gemischten Gesellschaft eine besondere Stellung außerhalb des gemeinen Rechts einzuräumen?

In der dritten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes stimmte denn auch, wie schon hervorgehoben, die Mehrheit des Reichstages gegen die Ausdehnung der Zuständigkeit der Schwurgerichte auf die Aburteilung von Preßvergehen. Bei dieser Mehrheit befanden sich von bekannten Abgeordneten Dr. Bamberger, von Forderbeck, Dr. Goldschmidt, Rickert u. a. Die Herren gehören jetzt der deutschfreisinnigen Partei an, also zu den Antragstellern. Unseres Wissens sind neue Gründe für die jetzt beliebte Ausdehnung der Schwurgerichte nicht aufgetaucht, es hat überhaupt kein Mensch seit Einführung der neuen Justizgesetze mehr an die Frage gedacht. Warum jetzt auf einmal der Antrag mit den Unterschriften damaliger Gegner? Es kann nur einen Grund dafür geben. Das deutsche Volk glaubt nicht mehr an den Beruf der deutschfreisinnigen Partei für wirtschaftliche und inner- und außerpolitische Fragen. Die wirtschaftliche Richtung der Reichspolitik hat Wohlstand im Reiche verbreitet, das muß auch der Gegner zugestehen, die Leitung der innern Reichsgeschäfte ist in allen, selbst den schwierigsten Lagen streng verfassungs- und gesetzmäßig gewesen. Ueber die Leitung der äußern Politik etwas zu sagen, ist überflüssig. Und so fängt denn das deutsche Volk an, zufrieden zu werden und sich von jenen Mörglern abzuwenden, welche die Zufriedenheit nicht brauchen können, weil es ihnen sonst an Gelegenheit fehlt, ihre Nörgereien mit Erfolg an den Mann zu bringen. Da gräbt man denn alte „Ladenhüter“ aus und will für diese Ausgrabung der erstauten Nation gegenüber auch noch ein besonderes Verdienst in Anspruch nehmen. Vielleicht hat man dabei auch noch einen weiteren Zweck. Die Einführung von Ausnahmegerichten für die Presse und die politischen Verbrechen und Vergehen ist nur durch die Behauptung zu begründen, daß die seitherigen mit der Aburteilung dieser Missethaten betrauten Gerichte, d. h. alle

vom Reichsgerichte bis zum Schöffengericht, dem ja auch durch Ueberweisung vonseiten der Strafkammern z. B. Beleidigungsstrafsachen gegen Preßerzeugnisse überwiesen werden können und thatsächlich nicht selten überwiesen werden, entweder ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien oder ihre Pflicht nicht erfüllt hätten. Daß die deutschen Richter der Aufgabe nicht gewachsen seien, Preß- und politische Strafsachen abzuurteilen, wird selbst von der äußersten Linken nicht behauptet. Es bleibt also nur der Vorwurf der Nichterfüllung der Pflicht, d. h. im vorliegenden Falle wohl des Mangels an Unparteilichkeit. Nun ist es ja von jeher ein beliebtes Mittel der Oppositionsparteien gewesen, die sich ihrer ganzen Stellung nach nicht selten auf dem Gebiete der Gesetzeswidrigkeiten bewegen, dann, wenn einer ihrer Angehörigen wegen Gesetzesübertretung verurteilt worden ist, über Parteilichkeit des verurteilenden Gerichts zu klagen, aber in neuester Zeit sind von einer gewissen Seite diese Klagen in ein bestimmtes System gebracht worden. Man will vorzüglich dem außerhalb der Juristenwelt stehenden Volke den Glauben beibringen, als seien unsre Richter den Einflüssen der Regierungen in einer ihre Pflicht verletzenden Weise zugänglich. Und das geschieht in einem Lande, dessen Rechtsprechung und Unabhängigkeit der Justiz mit größern Bürgschaften umgeben ist als irgendwo andres. Nicht die Richter sind für die allerdings nicht seltenen Verurteilungen in solchen Fällen verantwortlich zu machen, sondern die, welche die Strafthaten begehen und damit zeigen, daß sie die unter Mitwirkung des Volkes gegebenen Gesetze selbst nicht achten. Oder will man vielleicht das Schwurgericht in Frankfurt a. M. für den Tod Viezkes, das Reichsgericht für die Verurteilung Neves verantwortlich machen? Waren sie es nicht vielmehr selbst, die durch Verachtung unsrer Gesetze und offene Auflehnung dagegen die bekannten Folgen für sich herbeiführten? Aber man kann so leicht das Ansehen der Staatsgewalt untergraben, wenn man die Gerichte herabsetzt; es findet sich immer eine große Anzahl Menschen, die Unrecht erlitten zu haben glauben, und dann kann man von den Gerichten zu etwas anderm übergehen. Wir wiederholen, es liegt System in der Sache, und deshalb ist der deutschfreisinnige Antrag einer gewissen Beachtung, die er an sich nicht verdiente, wert, nicht der, die ihm die Partei schenkt, der er nur Mittel zum Zweck ist, sondern der, daß man daraus aufs neue Anlaß nimmt, die fortwährenden Hezereien gegen unsre Gerichte und ihre Unparteilichkeit in ihrem wahren Lichte zu zeigen und ihre wahren Beweggründe aufzudecken.

Zur agrarischen Bewegung. Wer die „Sozialen Probleme“ von Henry George gelesen und den Bestrebungen der deutschen Landliga aufmerksam gefolgt ist, wird gern von einem Gesetzesentwurfe Kenntnis nehmen, den die französische radikale Partei unter Führung Clemenceaus in diesem Herbst aufgestellt hat. Der Pariser Correspondant vom 25. September 1887 berichtet darüber im wesentlichen folgendes.

Das Recht der gesetzlichen Erbfolge (ohne letztwillige Verfügung des Erblassers) soll für die Seitenlinie völlig aufgehoben werden. Der Staat tritt in Ermangelung von Vorfahren oder Nachkommen als Gesamterbe ein. Die Ländereien, die auf diese Weise in seine Hand gelangen, müssen in Loosen von fünf Hektaren gegen Meistgebot und fünf und zwanzig Jahreszahlungen veräußert werden, können auch nur durch „Bürger,“ welche noch nicht fünf Hektaren besitzen, erstanden werden und immer nur unter der Bedingung des „Rückenbesitzes.“ Sie können deshalb auch nicht verpachtet und immer nur unter den gleichen Bedingungen weiter verkauft werden. Gewerbliche Liegenschaften und Kapitalien gehen an Arbeitergenossenschaften über. Das Recht der letztwilligen Verfügung wird thatsächlich

dadurch unterdrückt, daß die Vermächtnis- und Schenknehmer bei Vermeidung des Verlustes die Erbstücke selbst in Besitz nehmen und bearbeiten müssen.

Die genannte Zeitschrift bemerkt dazu: Da sich nach Erfahrungssätzen der Familienbesitz nur durch Uebergang an Seitenlinien oder durch Testamentsverfügungen erhalten lasse, so würde mit Annahme obigen Gesetzesentwurfes alles freie Eigentum aus Frankreich verschwunden sein, sobald nur eine gewisse Zeit abgelaufen sei. Dann würde der ganze Grund und Boden in lauter kleinbäuerliche Besitzungen zerschlagen sein, wie im zwölften Jahrhundert, nur daß dann der Staat die Grundherren von damals seinerseits einsetzte, eine Entwicklung, die also in ihrem eignen Ausgangspunkte wieder endete. Die radikale Partei beweise durch diesen Plan, daß sie mit aller Kraft dem Sozialismus zusteuere, und daß bei etwaigem parlamentarischen Uebergewicht derselben der „Staatssozialismus“ unmittelbar ins Leben treten werde, und zwar mit Gesetzen, wie denen der „Kommune.“ Die Urheber jenes Entwurfes seien offenbar durch den jüngst in Preußen gemachten Versuch der Einrichtung von Rentengütern oder unteilbaren bäuerlichen Höfen beeinflusst, seien aber, aus Mangel an Verständnis für den (im guten Sinne) wahrhaft demokratischen Gedanken derselben oder, besser, für den der amerikanischen „Heimstätte,“ nur zu einer Nachäffung im Sinne Louis Blancs und Proudhons gelangt. Immerhin zeige aber auch dieser mißglückte Versuch von neuem, daß Erhaltung und Entwicklung des kleinen Grundbesitzes in Frankreich eine Lebensfrage sei, eine Aufgabe, der sich die konservative Partei (die das Blatt vertritt) durchaus unterziehen müsse.

Diese Betrachtungen sind auch für deutsche Verhältnisse lehrreich. Vor allem aber wird man mit Freuden wahrnehmen, daß bei uns schon thatkräftig Hand angelegt wird, wo andre Völker noch beraten und sich in unfruchtbaren Plänen ergehen, namentlich auch, abgesehen von den besondern Fragen des Grundbesitzes, seiner Verteilung und Vererbung, im Sinne des von so vielen Franzosen immer noch als Schreckgespenst angesehenen „Staatssozialismus.“ Wer von unsern sozialpolitischen Gesetzen zu jenen Ideen und denen von Henry George hinüberieht, wird die Empfindung haben, als schaue er von festem Grund und Boden in ein wogendes Nebelmeer.

Seemanns kunsthistorische Bilderbogen sind im Laufe der Jahre durch Ergänzungsbände allmählich zu einem so bedeutenden Umfange angeschwollen, daß sich für weitere Kreise nun doch wieder eine handliche Auswahl nötig gemacht hat. Diese liegt in der jetzt erschienenen „Handausgabe“ vor, in der aus den Abbildungen der 468 Tafeln der großen Gesamtausgabe eine Auswahl getroffen worden ist, die nur 167 Tafeln füllt (Alttertum 34 Tafeln — Mittelalter 36 Tafeln — Neuzeit 97 Tafeln). Diese Auswahl unterscheidet sich sehr wesentlich von dem frühern Grundstocke der großen Ausgabe, insofern zu ihr nun auch die Ergänzungshäfte mit haben herangezogen werden können. Es giebt gegenwärtig in der ganzen Literatur wohl kein Werk, welches zu einem so billigen Preise einen solchen Reichthum kunstgeschichtlichen Anschauungsstoffes böte, wie diese Handausgabe der „kunsthistorischen Bilderbogen.“ Sie sollte in keinem gebildeten deutschen Hause fehlen.

Als Erläuterung dazu bringt die Verlags-handlung jetzt ein Textbuch: Grundzüge der Kunstgeschichte, von dem das erste Heft vorliegt: „Das Alttertum,“ und die keinen geringeren zum Verfasser hat als Anton Springer. Ob dieses Textbuch ganz den Zweck erfüllen wird, den es erfüllen soll, ist uns etwas zweifel-

haft. Es ist gewiß hoch erfreulich, wenn der Großmeister unsrer Kunstwissenschaft sich herbeiläßt, den weitesten Kreisen gegenüber einmal selber das Wort zu nehmen. Man sollte meinen, daß es gar keinen bessern Lehrer des Volkes geben könnte als den, der so aus dem Vollen schöpft. Aber dabei entsteht doch eine Gefahr. Ein so bedeutender Fachmann wie Springer kann, er mag es vermeiden wollen oder nicht, nicht drei Zeilen schreiben, ohne immer etwas auch nach seinen Fachgenossen hinüberzublicken. Und wirklich wird an dem vorliegenden Textbuche die größte Freude der Archäolog von Fach haben. Er wird es bewundern, wie Springer auf den wenigen Seiten den gewaltigen Stoff zusammengebrängt hat, wie er oft durch eine Zeile oder ein Wort verrät, daß er auch in den neuesten Forschungen zu Hause ist, wie treffend er in zwei, drei Worten das Wesentliche eines Kunstwerkes zusammenfaßt, welche Fülle feiner und eigentümlicher Bemerkungen er ganz beiläufig einstreut, und wie geschickt er den kunstgeschichtlichen Faden mit der doch nur äußerlich sich weitertastenden Tafelerläuterung zu verschlingen weiß. Aber der Laie wird mit dem Buche wenig anfangen können. Ihm werden auf jeder Seite Dutzende von Fragen entstehen, auf die er keine Antwort erhält. Der Verfasser setzt viel zu viel voraus — z. B. in antiker Geographie, Mythologie, Geschichte u. —, was nicht vorausgesetzt werden kann, und er spricht infolge dessen sehr oft über die Köpfe hinweg. Auch der sprachliche Ausdruck hat unter dem unausgesetzten Bestreben, möglichst viel in möglichst wenig Zeilen zu sagen, möglichst viel beiläufig mit zu berühren und mit hereinzuziehen, gelitten. Die Grenzboten können wohl nicht in den Verdacht kommen, als ob sie einer feichten Popularisirerei das Wort reden wollten. Aber zwischen Popularisiren und Popularisirerei ist ein Unterschied. Es giebt, gerade auch auf dem Gebiete der Kunstgeschichte, Schmierer, die ohne Sachkenntnis und Urteil ein „populäres“ Werk nach dem andern zusammenschreiben. Es giebt aber doch auch tüchtige, urteilsfähige, geschmackvolle Schriftsteller, die, ohne sich gerade an selbständigen Forschungen zu beteiligen, doch ein gutes, zuverlässiges Buch schreiben und sich dabei durchaus auf den Standpunkt des belehrungsuchenden Laien versetzen würden. Einer von der letztern Art wäre zur Abfassung dieses Textbuches vielleicht geeigneter gewesen, als der namhafteste Fachmann.

Nochmals die Volksbühne. Von dem Verfasser des Lutherfestspiels, Herrn Dr. Hans Herrig, geht uns folgendes Schreiben zu (Friedenau, den 5. Dezember):

Mit großer Teilnahme habe ich in der letzten Nummer der Grenzboten den kleinen Aufsatz gelesen, in welchem Sie sich wiederum mit der Frage der „Volksbühne“ beschäftigen. Es ist durchaus richtig, daß, sobald etwas in Deutschland gefällt, die Gefahr eintritt, daß die Sache verflacht wird und der bloßen „Mache“ verfällt. Ja man hält dies wohl gar für notwendig, wie mir denn vielfach der Einwand entgegengehalten worden ist, woher denn die Stoffe für die Volksbühne kommen sollten — als ob es wünschenswert wäre, daß womöglich alle Monate ein paar Duzend derartige Volksspiele erschienen!

Indessen es giebt auch noch eine andre Gefahr. Wenn der liebe Gott in Deutschland plötzlich eine neue Blume wachsen ließe, so würden ohne Frage die Botaniker kommen, sie ausreißen, auf das System hin prüfen und zu dem Ergebnis kommen, daß sie in die und die Klasse gehöre, also nichts neues sei, oder daß sie in keine Klasse passe, also nicht einmal als Unkraut gelten könne. Zeit, sich zu entwickeln und Samen anzusetzen, fände die arme Blume dabei nicht, in den Herbarien aber hätte man ein paar interessante trockne Blätter.

Ist es denn aber ein Unglück, wenn infolge der Teilnahme, die Debvrients und mein Luther gefunden hat, auch andre Leute mit ihrem Luther kommen? Jedenfalls ist es ein Irrtum, wenn Sie meinen, die Erfahrung würde bestätigen, daß nur Städte für eine solche Aufführung sich eigneten, welche gewissermaßen persönliche Erinnerungen an Luther besäßen. Mir hat die Erfahrung das Gegenteil bestätigt. Görlitz hat gewiß keine unmittelbaren Erinnerungen an Luther, und doch war dort die Teilnahme so groß wie möglich. So könnte ich noch eine ganze Anzahl kleinerer Aufführungen nennen. Fraglicher ist es ja, ob auch andre Dichtungen für die „Volksbühne“ ähnlichen Anklang finden werden. Da muß man sich nun schon gedulden, bis in Worms gespielt wird. Auch meine „Christnacht, ein Weihnachtsspiel für die Volksbühne,“ ist in dieser Beziehung noch nicht maßgebend, denn auch hier würde eine etwaige Teilnahme den religiösen Bedürfnissen zuzuschreiben sein. Gewiß ist eine Befriedigung derselben durch die Kunst im höchsten Grade erfreulich; überhaupt wird die Volksbühne niemals denkbar sein, wenn sie nicht sozusagen mit unserm Herzen, mit uns als Deutschen im Zusammenhange bleibt, aber sie wird doch noch weitere Prüfungen ablegen müssen, ob sie auf eignen Füßen stehen kann.

Die Frage „Bergan oder bergab?“ scheint mir daher noch nicht recht zeitgemäß, so wichtig es ist, wenn jener „Verflachung“ entgegengetreten wird, für welche Sie an der Nachahmung der Meininger auf unsern Theatern ein so treffendes Beispiel anführen. Auch möchte ich noch bitten, die überall auftauchenden „Volks theater“ nicht mit der „Volksbühne“ zu verwechseln. Jene Theater nehmen sich ihren Zusatz in derselben Absicht, wie manche Kaufleute den Titel Hoflieferanten führen. Diese liefern so wenig dem Hofe, wie jene mit dem Volke in seiner edeln, idealen Bedeutung etwas zu thun haben.

Mit ausgedechneter Hochachtung

ergebenst

Dr. Hans Herrig.

Literatur.

Meine Erlebnisse. Von Ferdinand Arlt, weil. Prof. der Augenheilkunde in Wien.
Mit zwei Porträts. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1887.

In schlichter Weise schildert uns Arlt sein Leben. Als Kind eines Schmiedemeisters in dürftiger Gegend des südlichen Erzgebirges heranwachsend, war er nicht für das Studium bestimmt. Doch sein Onkel brauchte einen Knaben zur Hilfe im Meßnerdienst, und so kam Arlt aus dem Elternhause. Streng und mager ging es bei dem guten Onkel her. Eine Stieftante machte dem Knaben das Leben zur Qual. Es war daher eine Erlösung, als er das Gymnasium in Leitmeritz besuchen durfte. Durch Erteilung von Privatunterricht, immer mit Not kämpfend, gelang es ihm, sich durch das Gymnasium durchzuarbeiten und die Prager Hochschule zu beziehen. Anfangs wollte Arlt den priesterlichen Stand wählen, später aber entschloß er sich zum Studium der Medizin. Es ist bekannt, wie er sich dann zu einem der bedeutendsten Ophthalmologen entwickelt hat, zu einer Piarde der Prager und der Wiener Universität. Ueber seine letzten Lebensjahre berichtet D. Becker, ein Schüler und Freund des im März d. J. verstorbenen.

Ärzte, insbesondere die Freunde und Fachgenossen Arlts, werden an dieser Selbstbiographie ihre Freude haben.